



Merkblatt zum Antrag auf

Abbrennen eines Feuerwerks der Klasse II

Feuerwerkskörper, die der Klasse II unterliegen, dürfen nur am 31.12 von Personen über 18 Jahre abgebrannt werden. Zu anderen Zeiten wird eine Sondergenehmigung der Gemeinde Möhrendorf benötigt. Entsprechende Bestimmungen sind einzuhalten!

Möchten Sie während des Jahres Kleinf Feuerwerk der Klasse II (sog. Silvester-Feuerwerk) abbrennen? Hierzu benötigen Sie eine Freistellung vom Verwendungsverbot.

Sie füllen ganz einfach den entsprechenden Antrag komplett aus und reichen diesen bei der Gemeinde Möhrendorf - Herr Hoyer 09131/7551-22, Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf ein.

Je nach Veranstaltungsort kann die Gemeinde Möhrendorf Auflagen erteilen, z.B. ausreichenden Brandschutz verlangen (z.B. Bereitstellung von Feuerlöschgeräten) oder auch Artikel ausklammern, von denen eine Gefahr ausgeht (z.B. Raketen). Diesen Auflagen kann nicht widersprochen werden.

Bitte beachten: Der Antrag sollte dem Ordnungsamt mindestens 14 Tage vor dem Abbrandtermin vorliegen.

Falls Sie das Feuerwerk auf einem fremden Grundstück abbrennen, muss auch eine Zustimmung des Grundstückbesitzers eingereicht werden.

Die Verwaltungsgebühr beträgt 30 Euro.

Die Feuerwerkskörper dürfen nur von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erworben und abgebrannt werden.

Beispiele für Klasse-II Feuerwerk:

Raketen, Römische Lichter, Vulkane, Sonnenräder, Fontänen, kleine Feuertöpfe und Bengalische Beleuchtung.

Weitere Informationen erteilt:

Herr Hoyer

Tel. 09131/7551-22

Fax: 09131/7551-20

E-Mail: ordnungsamt1@moehrendorf.de